

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NetDiag GmbH (Stand August 2025)

NetDiag GmbH, Markt 23/Top 6, 5450 Werfen, Österreich – Firmenbuchnummer FN 657463h (Landesgericht Salzburg)

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“) gelten für alle Verträge der NetDiag GmbH, Markt 23/Top 6, 5450 Werfen, Österreich (nachfolgend kurz „NetDiag“), insbesondere für Verträge über IT-Dienstleistungen wie Cloud-Services und Managed Services, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Diese AGB richten sich vorrangig an Unternehmer gemäß § 1 UGB. Sollten ausnahmsweise Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG abgeschlossen werden, gelten die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes vorrangig vor diesen AGB.

1.2. Als Vertrag gilt jede Beauftragung zur Leistungserbringung (z. B. bestätigtes Angebot, Auftrag, Bestellung, Service- oder Wartungsvertrag).

1.3. Diese AGB gelten uneingeschränkt, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Etwaigen Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, NetDiag stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu. Dies gilt auch, wenn NetDiag auf ein späteres Vertragsdokument, das auf abweichende Geschäftsbedingungen verweist, nicht nochmals ausdrücklich reagiert. Die AGB gelten auch bei stillschweigender Annahme eines Angebots. Sämtliche Angebote von NetDiag sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.

1.4. Auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis gelten diese AGB für alle zukünftigen Nachtrags-, Zusatz- oder Folgeaufträge mit dem Vertragspartner ausschließlich.

1.5. Bestellungen jeder Art – insbesondere mündliche oder telefonisch erteilte – nimmt NetDiag nur unter dem Vorbehalt der vollständigen Anerkennung dieser AGB an.

1.6. Sollte NetDiag auf Wunsch des Vertragspartners Leistungen oder Lieferungen Dritter vermitteln, kommen entsprechende Verträge ausnahmslos zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten und zu den Geschäftsbedingungen des Dritten zustande.

2. Änderung der Leistungen / Change-Request

2.1. Unter einem Change-Request (kurz „CR“) wird allgemein eine Änderung eines vertraglich im beiderseitigen Einvernehmen vereinbarten Leistungsumfanges oder der vereinbarten Rahmenbedingungen verstanden.

2.2. NetDiag und der Vertragspartner haben etwaige Änderungsverlangen (CR) einander schriftlich vorzulegen. Der CR soll so präzise wie möglich beschrieben und formuliert sein. Ein Änderungswunsch muss insbesondere eine genaue Beschreibung

der gewünschten Änderung, die Gründe dafür sowie Auswirkungen auf Zeitplanung und Kosten enthalten, damit der Empfänger des CR eine angemessene Bewertung vornehmen kann.

2.3. Soweit dies fachlich notwendig ist, unterstützt NetDiag den Vertragspartner unentgeltlich bei der Formulierung des CR. Sollte aufgrund des Umfangs die Erstellung eines Pflichtenheftes erforderlich sein, ist diese Leistung von NetDiag gesondert zu vergüten.

2.4. NetDiag wird jeden CR des Vertragspartners prüfen und diesem innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen mitteilen, ob der CR für NetDiag zumutbar und durchführbar ist. Verneint NetDiag die Durchführbarkeit, wird dies gegenüber dem Vertragspartner schriftlich begründet.

2.5. Ist der CR zumutbar und durchführbar, teilt NetDiag mit, auf welche Weise und in welchem Zeitrahmen NetDiag den CR umzusetzen beabsichtigt. Insbesondere werden die Auswirkungen auf Leistungsumfang, Vertragslaufzeit und Vergütung dargelegt.

2.6. Eine zusätzliche Vergütung für die Umsetzung des CR ist zu leisten, wenn die Prüfung und Umsetzung des CR einen Aufwand verursacht, der über den normalen, vertraglich geschuldeten Leistungsaufwand von NetDiag hinausgeht und nicht bloß geringfügig ist. Ist dies nach Ansicht von NetDiag der Fall, wird NetDiag dies dem Vertragspartner schriftlich darlegen und ein Angebot mit Angaben zum Leistungsumfang und der dafür geforderten Vergütung vorlegen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen schriftlich den Auftrag zur Umsetzung zu erteilen oder den CR zurückzuziehen.

2.7. Bis zur Umsetzung eines CR erbringt NetDiag die davon betroffenen vertraglichen Leistungen weiterhin auf Grundlage der bisher geltenden Vereinbarungen, es sei denn, der Vertragspartner ordnet schriftlich an, dass die bisherige Leistungserbringung unterbrochen werden soll.

2.8. NetDiag führt über jeden CR und dessen Umsetzung eine Dokumentation. Diese Dokumentation muss mindestens enthalten:

- a) Datum des CR;
- b) Inhalt des CR;
- c) Datum der abgeschlossenen Umsetzung des CR;
- d) Unterschrift aller Vertragsparteien.

2.9. Die Dokumentation zum CR wird als neue Anlage in den jeweiligen Vertrag aufgenommen.

3. Datenmigration

3.1. Ist eine Datenmigration vorgesehen und vertraglich als Leistung geschuldet, so wird NetDiag die beim Vertragspartner vorhandenen Produktivdaten (Echtdaten) nach Abschluss der Systeminstallation in das neue System einspielen.

3.2. NetDiag übernimmt keine Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der zu übertragenden Daten.

3.3. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass seine Echtdaten vor Beginn der Migration – und falls erforderlich auch während des Migrationsprozesses mehrfach – ausreichend gesichert werden, um sie jederzeit wiederherstellen zu können.

3.4. Der Vertragspartner stellt NetDiag seine Echtdaten in einem von NetDiag vorab mitgeteilten Format zur Übernahme zur Verfügung. Soweit für die Übernahme Anpassungen am vorhandenen Datenbestand (z. B. Feldbeschreibungen, Mappings) erforderlich sind, wird der Vertragspartner diese selbst durchführen. Soll NetDiag diese Aufgaben übernehmen, ist dafür ein gesonderter, vergütungspflichtiger Auftrag zu erteilen.

3.5. NetDiag wird dem Vertragspartner den Beginn des Migrationsprozesses mitteilen und auf die Notwendigkeit der Datensicherung hinweisen.

3.6. Der Vertragspartner sichert und garantiert ausdrücklich zu, dass durch die Migration keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte es dennoch zu einer Verletzung von Rechten Dritter kommen, hält der Vertragspartner NetDiag diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

4. Programme und Entwicklungen

4.1. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Schulungen sowie die Systemanalyse und Programmierung erfolgen nach Art und Umfang der vom Vertragspartner vollständig zur Verfügung gestellten verbindlichen Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie ausreichende Testmöglichkeiten, die der Vertragspartner rechtzeitig, während der Normalarbeitszeit und auf eigene Kosten bereitstellt. Wird vom Vertragspartner bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, so liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Vertragspartner.

4.2. Für die Erstellung von Individualprogrammen und -schulungen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung maßgeblich, die NetDiag auf Grundlage der übergebenen Unterlagen und Informationen ausgearbeitet hat bzw. die der Vertragspartner selbst zur Verfügung stellt. Der Vertragspartner hat eine von NetDiag ausgearbeitete Leistungsbeschreibung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Gehen innerhalb von zwei (2) Wochen ab Erhalt keine Beanstandungen dieser Leistungsbeschreibung bei NetDiag ein, gilt sie als genehmigt. Später auftretende Änderungswünsche werden nur aufgrund gesonderter Termin- und Preisvereinbarungen durchgeführt.

4.3. Erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das betreffende Programmpaket einer Programmabnahme, die spätestens zwei (2) Wochen ab Lieferung durch den Vertragspartner durchzuführen ist. Diese Programmabnahme bestätigt der Vertragspartner in einem Protokoll (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der genehmigten Leistungsbeschreibung mittels der bereitgestellten Testdaten). Lässt der Vertragspartner den Zeitraum von zwei (2) Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, gilt die gelieferte Software mit Ablauf dieses Zeitraums als abgenommen.

4.4. Bei Bestellung von Standardprogrammen bestätigt der Vertragspartner mit der Bestellung, dass er über den jeweiligen Leistungsumfang der bestellten Programme informiert ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich vor der Bestellung die entsprechende Kenntnis über den Leistungsumfang selbst zu verschaffen.

5. Mitwirkungspflicht des Vertragspartners

5.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, NetDiag alle für das Projekt erforderlichen Informationen, Unterlagen, Vorgänge und Umstände mitzuteilen. Insbesondere obliegt dem Vertragspartner die Pflicht, alle wirtschaftlichen Verhältnisse und sonstigen faktischen Umstände offenzulegen, die für eine ordnungsgemäße Vertragsleistung relevant sein könnten. Dazu gehören insbesondere Umstände aus dem Fachbereich des Vertragspartners, die NetDiag nicht ohne Weiteres erkennen kann und zu denen daher auch keine Nachfragen von NetDiag erfolgen können oder müssen.

5.2. Diese Informationspflicht des Vertragspartners gilt auch für solche Umstände, die erst während der Tätigkeit von NetDiag beim Vertragspartner bekannt werden. NetDiag geht davon aus, dass die vom Vertragspartner bereitgestellten Informationen richtig und vollständig sind und daher seitens NetDiag nicht verifiziert werden müssen. Auf Verlangen von NetDiag hat der Vertragspartner die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen, Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

5.3. Der Vertragspartner wird NetDiag unverzüglich schriftlich alle software-spezifischen Änderungen mitteilen, welche einen Vertragsbestandteil beeinflussen könnten und die er selbst oder durch Dritte vorgenommen hat (sogenannte „Eigenentwicklungen“). Soweit durch solche Eigenentwicklungen zusätzlicher Support-Aufwand bei NetDiag entsteht, trägt der Vertragspartner die daraus resultierenden Kosten gemäß der vereinbarten gültigen Preisliste.

5.4. Ebenso sind auftretende Störungen, Fehler oder Gefahren im eigenen System des Vertragspartners (z. B. Kompromittierung von Daten oder Malware-Befall) NetDiag umgehend mitzuteilen und nachvollziehbar zu dokumentieren, um ein mögliches Risiko für den Gesamtbetrieb der von NetDiag erbrachten Leistungen zu verhindern. Erforderliche Unterlagen zur Fehlerbehebung sind NetDiag zur Einsicht bereitzustellen. Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, den Aufforderungen von NetDiag gegebenenfalls nachzukommen, um weiteren Schaden zu minimieren. Auf

Aufforderung von NetDiag wird der Vertragspartner für Störungsmeldungen das NetDiag-Serviceportal verwenden.

5.5. Neben den vorstehenden Pflichten ist der Vertragspartner verpflichtet, NetDiag bei der Leistungserbringung nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen und alle notwendigen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Leistungserbringung zu schaffen. Der Vertragspartner stellt NetDiag unentgeltlich und termingerecht alle für die Erfüllung der Vertragsleistungen erforderlichen Mitarbeiter zur Verfügung. Weiterhin stellt der Vertragspartner unentgeltlich und rechtzeitig alle für die Vertragsleistung benötigten richtigen und verbindlichen Unterlagen, Daten, Zugänge und Informationen bereit und richtet die erforderlichen technischen Einrichtungen ein.

5.6. Werden Vertragsleistungen in den Räumlichkeiten des Vertragspartners oder dessen Kunden erbracht, stellt der Vertragspartner den Mitarbeitern von NetDiag unentgeltlich in erforderlichem Umfang ausreichend Arbeitsplätze und notwendige Arbeitsmittel (z. B. Netzwerkinfrastruktur, Anschlüsse, Stromversorgung inklusive Überspannungsschutz, Notstromversorgung usw.), Stellflächen für Anlagen sowie eine geeignete Infrastruktur (z. B. Arbeitsschutzmaßnahmen, Klimatisierung) zur Verfügung. Der Vertragspartner stellt außerdem sicher, dass NetDiag sowie deren Mitarbeiter und/oder von NetDiag beauftragte Dritte während der Leistungserbringung ungehinderten Zutritt erhalten und dass für die Mitarbeiter von NetDiag angemessene Vorkehrungen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit getroffen werden; insbesondere hat der Vertragspartner die geltenden arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften einzuhalten.

5.7. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

5.8. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen von NetDiag erforderlichen Passwörter und Logins vertraulich zu behandeln.

5.9. Soweit nicht ausdrücklich im Leistungsumfang von NetDiag enthalten, sorgt der Vertragspartner auf eigenes Risiko und eigene Kosten für eine angemessene Netzanbindung.

5.10. Der Vertragspartner befolgt die von NetDiag erteilten Hinweise bezüglich Beschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern. Gegebenenfalls wird der Vertragspartner von NetDiag zur Verfügung gestellte Checklisten verwenden.

5.11. NetDiag ist berechtigt, die Vertragsleistungen per Fernwartung zu erbringen. Der Vertragspartner hat einen dem Stand der Technik entsprechenden Kommunikationsstandard bereitzustellen – insbesondere geeignete Hard- und Software – und NetDiag den Zugriff auf die Anwendungen zur Erfüllung der Vertragsleistungen zu ermöglichen.

5.12. Der Vertragspartner hat sämtliche Rechte des Lizenzgebers (z. B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte einschließlich des Rechts auf Anbringung von Copyright-Vermerken) an überlassener Software sowie die Geheimhaltungsinteressen des Lizenzgebers bezüglich Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen – auch durch seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Dritte – zu wahren. Dies gilt auch, wenn die Software geändert oder mit anderen Programmen verbunden wurde. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrags aufrecht. Es obliegt ausschließlich dem Vertragspartner, sich über den Inhalt der entsprechenden Softwarelizenzbedingungen der jeweiligen Hersteller (Lizenzgeber) zu informieren. Der Vertragspartner unterwirft sich diesen Lizenzbedingungen jedenfalls dadurch, dass er – oder von ihm Beauftragte – jene Handlungen vornimmt, die der jeweilige Softwarehersteller als Zustimmungserklärung bestimmt hat. Auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners stellt NetDiag die entsprechenden Lizenzbedingungen vorab zur Verfügung.

5.13. Der Vertragspartner stellt sicher, dass Hard- und Software unter den dafür vorgesehenen Betriebsbedingungen und gemäß der jeweiligen Dokumentation betrieben werden. Ebenso hat der Vertragspartner für die Sicherheit der Räumlichkeiten und Gebäude zu sorgen, insbesondere für Schutz vor Wasser, Feuer und unbefugtem Zutritt. Für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten ist der Vertragspartner selbst verantwortlich.

5.14. Weiters verpflichtet sich der Vertragspartner, alle einschlägigen Gesetze einzuhalten (insbesondere das Pornografie- und Verbotsgesetz, das Strafgesetzbuch (StGB), das Datenschutzgesetz (DSG) sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Telekommunikationsgesetz (TKG 2021), das Mediengesetz und Urheberrechtsgesetz sowie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)), und hierfür gegenüber jedermann die alleinige Verantwortung zu übernehmen.

5.15. Alle vom Vertragspartner zu erbringenden Leistungen sind auch im Fall einer Mängelbeseitigung weiter zu erbringen.

5.16. Der Vertragspartner wird sämtliche Mitwirkungspflichten so rechtzeitig erfüllen, dass NetDiag bei der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird.

5.17. Der Vertragspartner nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Einhaltung des Leistungsumfangs durch NetDiag die vollständige und rechtzeitige Erfüllung aller Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Vertragspartners voraussetzt.

5.18. Erfüllt der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder im vorgesehenen Umfang, gelten die von NetDiag erbrachten Leistungen dennoch als vertragsgemäß erbracht, auch wenn Einschränkungen bestehen. Zeitpläne für Leistungen von NetDiag verschieben sich in einem angemessenen Umfang. Der Vertragspartner wird NetDiag alle daraus entstehenden Mehraufwendungen und Kosten nach den bei NetDiag jeweils gültigen Sätzen

gesondert vergüten. Darüber hinaus ist NetDiag berechtigt, bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten vom jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

5.19. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Mitarbeitern von NetDiag Weisungen irgendeiner Art zu erteilen. Sämtliche Wünsche bezüglich der Leistungserbringung sind ausschließlich an den von NetDiag benannten Ansprechpartner heranzutragen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Alle vom Vertragspartner zu zahlenden Preise und Vergütungen verstehen sich in Euro, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2. NetDiag wird die Vergütungen nach Lieferung und Abnahme der jeweiligen Vertragsleistungen in Rechnung stellen, wobei der Vertragspartner sich verpflichtet, die Leistungen nach Fertigstellung unverzüglich abzunehmen. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen (z. B. Programme, Services und/oder Schulungen, Realisierung in Teilschritten), ist NetDiag berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Teilleistung Rechnung zu legen. Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt 15 Minuten.

6.3. Für sonstige Zusatzleistungen gilt: Sofern sich die Leistungserbringung über einen Zeitraum von mehr als vier (4) Wochen erstreckt, ist NetDiag berechtigt, entsprechend dem Leistungsfortschritt Abschlagsrechnungen zu stellen. Dies erfolgt in der Regel monatlich nachträglich.

6.4. Die von NetDiag gelegten Rechnungen zuzüglich Umsatzsteuer sind ab Rechnungsdatum prompt ohne Abzug und spesenfrei zur Zahlung fällig. Bereits geleistete Abschlagszahlungen werden angerechnet.

6.5. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass Rechnungen von NetDiag an ihn auch elektronisch übermittelt werden.

6.6. Noch nicht fällige Rechnungen sowie gewährte Zahlungserleichterungen (wie z. B. Wechsel oder Schecks, die zahlungshalber angenommen wurden) werden – unbeschadet etwaiger Laufzeiten – sofort fällig, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners bekannt wird.

6.7. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem NetDiag darüber verfügen kann.

6.8. Die Einhaltung vereinbarter Zahlungstermine ist wesentliche Voraussetzung für die weitere Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch NetDiag. Befindet sich der Vertragspartner mit fälligen Zahlungen – auch von Teilrechnungen oder Akontozahlungen – mehr als zwei Wochen in Verzug, ist NetDiag nach einmaliger Mahnung und Nachfristsetzung von einer Woche berechtigt, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Bei vereinbarten Teilzahlungen ist NetDiag außerdem berechtigt, Terminverlust geltend zu machen und den gesamten noch offenen Betrag sofort fällig zu stellen.

6.9. Im Falle des Zahlungsverzugs des Vertragspartners werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent (8 %) p. a. über dem Basiszinssatz berechnet. Darüber hinaus ist der Vertragspartner im Falle des Verzugs verpflichtet, sämtliche Mahn- und Inkassospesen sowie alle mit dem Verzug verbundenen sonstigen Nebenkosten zu ersetzen.

6.10. NetDiag ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung angemessener Anzahlungen oder der Beibringung sonstiger Sicherheiten durch den Vertragspartner abhängig zu machen.

6.11. Sonstige für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderliche Lieferungen oder Leistungen (z. B. Equipment, Software-Lizenzen, Datenleitungen, Rufbereitschaft) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Kosten von Datenträgern (z. B. Magnetbänder, -platten, Streamer, Tapes, Magnetbandkassetten usw.) werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

6.12. Bei Standardprogrammen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise, sofern diese nicht in einer Auftragsbestätigung fixiert wurden. Auftragserweiterungen werden bei allen anderen Leistungen nach Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von dem dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand werden von den Vertragspartnern entsprechend berücksichtigt.

6.13. Reise- und Fahrtkosten sowie Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Vertragspartner nach den jeweils gültigen Sätzen gesondert in Rechnung gestellt. Diese Sätze verändern sich gemäß der Preisgleitklausel in Punkt 7. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

6.14. Alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden öffentlich-rechtlichen Abgaben (z. B. Zölle, Rechtsgebühren, Quellensteuern) trägt der Vertragspartner. Sollte NetDiag für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, hält der Vertragspartner NetDiag schad- und klaglos.

6.15. Zahlungsverzug.

6.15.1. Gerät der Vertragspartner mit einer Zahlung in Verzug, ist NetDiag berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe für Unternehmergeeschäfte gemäß § 456 UGB zu verrechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

6.15.2. Nach erfolgloser Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von vierzehn (14) Tagen ist NetDiag berechtigt, sämtliche für den Vertragspartner erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig zu stellen und/oder die Erbringung weiterer Leistungen – auch aus anderen mit dem Vertragspartner bestehenden Verträgen – bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Forderungen einzustellen (Leistungsunterbrechung). Von dieser Leistungsunterbrechung bleibt das Recht von NetDiag unberührt, aus wichtigem Grund zu kündigen.

6.15.3. Alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten, wie insbesondere Mahn- und Inkassospesen, trägt der Vertragspartner.

7. Indexierung / Preisanpassung

7.1. Die Höhe des Entgelts bzw. Preises für die beauftragten Leistungen ergibt sich – sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde – aus dem jeweils mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrag samt Anlagen.

7.2. Kostensteigerungen (z. B. bei Lohn- und Lohnnebenkosten, Ausbildungskosten, Sachkosten, Einkaufspreisen, Gemeinkosten, Bezugskosten, Telefonkosten und -gebühren, Fahrt- und Reisekosten, Spesen) oder der Wegfall von Förderungen können in entsprechendem Ausmaß an den Vertragspartner weitergegeben werden. Über die Ursachen der Erhöhung wird der Vertragspartner zeitnah informiert; die Preisanpassung erfolgt aliquot für den verbleibenden Zeitraum des laufenden Vertragsjahres. Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen für Einfuhrabgaben o. Ä. zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung ändern, ist NetDiag ebenfalls berechtigt, die Preise bzw. Vergütungen in entsprechender Höhe anzupassen.

7.3. Übersteigt eine Preiserhöhung gemäß Punkt 7.2 pro Vertragsjahr nicht zehn Prozent (10 %), steht dem Vertragspartner aus diesem Anlass kein besonderes Kündigungsrecht zu. Bei einer Preiserhöhung von mehr als zehn Prozent (10 %) pro Vertragsjahr ist der Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen zu kündigen. Unterbleibt eine Kündigung, gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Frist als vereinbart. Ein solches Kündigungsrecht besteht jedoch nicht für Vertragspartner, die nicht Verbraucher sind, sofern die Preiserhöhung lediglich auf veränderten Wechselkursen, gestiegenen Lohnkosten oder gestiegenen Einkaufspreisen für Verbrauchsmaterial beruht.

7.4. Für die vertraglich vereinbarten Preise/Vergütungen wird eine jährliche Wertsicherung vereinbart. Maßstab für die Wertbeständigkeit ist der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2025 oder der jeweils an seine Stelle tretende Index. Die wert Anpassungsbedingte Preisanpassung erfolgt jeweils am 01.01. jedes Kalenderjahres automatisch. Bei Verträgen, die im letzten Quartal eines Jahres (zwischen 1.10. und 31.12.) abgeschlossen werden, erfolgt die erste Anpassung am 01.01. des übernächsten Jahres (Beispiel: Vertragsabschluss am 01.10.2025; nächste Indexanpassung am 01.01.2027). Basis für die Anpassung ist die für den ersten Tag des Jahres bekannte Indexzahl. Veränderungsdaten werden auf eine Kommastelle gerundet berechnet. Den Nachweis der Erhöhung durch Indexierung führt NetDiag. Unterlassene Preisanpassungen bedeuten keinen Verzicht von NetDiag auf das Recht zur späteren Anpassung. Ein Absinken der Preise/Vergütungen unter die ursprünglich vereinbarten Beträge ist jedenfalls ausgeschlossen.

7.5. Wertsicherungsklausel für Dauerschuldverhältnisse.

7.5.1. Für Verträge mit wiederkehrenden Zahlungen (Dauerschuldverhältnisse) wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der vereinbarten Vergütung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl.

7.5.2. Preisanpassungen erfolgen jährlich. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich drei Prozent (3 %) bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten dieser Schwelle wird die gesamte prozentuelle Veränderung voll berücksichtigt. NetDiag ist berechtigt, die sich daraus ergebenden Anpassungen der Vergütung ab dem auf die Überschreitung folgenden Monat vorzunehmen. Eine Senkung der Vergütung ist aufgrund der Indexentwicklung ausgeschlossen.

8. Aufrechnung

8.1. Der Vertragspartner ist nur berechtigt, mit Forderungen aufzurechnen, die von NetDiag unbestritten, schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind.

8.2. Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners an geschuldeten Leistungen werden ausgeschlossen. Insbesondere ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Zahlungen an NetDiag wegen nicht vollständig erbrachter Leistungen oder etwaiger Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche zurückzuhalten.

9. Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen

9.1. Der Vertragspartner sichert zu, dass er hinsichtlich aller Werke, die er NetDiag zur Durchführung der Vertragsleistungen zur Verfügung stellt, über sämtliche Urheber- und/oder sonstigen Rechte verfügt, sodass NetDiag keine fremden Urheber- oder sonstigen Rechte verletzt.

9.2. Der Vertragspartner darf die Ergebnisse der erbrachten Vertragsleistungen nach Bezahlung ausschließlich für eigene Zwecke verwenden. Eine Nutzung der Ergebnisse durch Unternehmen, an denen der Vertragspartner maßgeblich beteiligt ist, bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Vertragspartner und NetDiag. Im Übrigen verbleiben alle Nutzungsrechte in allen Nutzungsarten bei NetDiag.

9.3. Der Vertragspartner ist ohne schriftliche Zustimmung von NetDiag nicht berechtigt, Organisationsausarbeitungen, Schulungskonzepte oder -unterlagen, Programme oder Programmkonzepte, Angebote, Leistungsbeschreibungen usw. oder davon abgeleitete Kopien entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben. Speziell entwickelte Programme und Organisationsleistungen bleiben ausschließlich geistiges Eigentum von NetDiag. Unabhängig davon gilt das Nutzungsrecht daran – auch nach Bezahlung – ausschließlich für die eigenen Zwecke des Vertragspartners und nur für die im jeweiligen Vertrag bezeichnete Hardware. Jede dennoch erfolgte

Weitergabe – in welcher Rechtsform auch immer – sowie jede auch nur kurzfristige Überlassung zur Reproduktion zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei der Vertragspartner in jedem Fall, auch bei leichter Fahrlässigkeit, vollen Ersatz zu leisten hat.

9.4. Bei verkaufter Software erhält der Vertragspartner das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Software unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikation am vereinbarten Installationsort zu nutzen. Dieses Recht ist – bei mitgelieferter Hardware – ausschließlich auf die Nutzung dieser Hardware bzw. – bei eigenständiger Software – ausschließlich auf die im Vertrag nach Typ, Anzahl und Aufstellungsort definierte Hardware beschränkt. Alle anderen Rechte an der Software bleiben dem Lizenzgeber vorbehalten. Ohne dessen schriftliches Einverständnis ist der Vertragspartner – unbeschadet des § 40(d) UrhG – insbesondere nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu verändern, Dritten zugänglich zu machen oder auf anderer als der vertraglich vorgesehenen Hardware zu nutzen. Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Nutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf Einzelplatzrechnern ist für jeden dieser Rechner eine eigene Lizenz erforderlich. Soweit die bestimmungsgemäße Benutzung einen gleichzeitigen Einsatz der Software auf mehr als einem Arbeitsplatz umfasst, bedarf dies einer ausdrücklichen Vereinbarung. Die Nutzung von Software auf nicht im Vertrag vorgesehenen Hardwaresystemen ist nur aufgrund einer gesonderten, schriftlichen und entgeltlichen Vereinbarung zulässig.

9.5. Für dem Vertragspartner von NetDiag überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Bestimmungen in Punkt 9.4 die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.

9.6. Sollte die Leistungserbringung von NetDiag und/oder die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch den Vertragspartner nach österreichischem Recht wirksame gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter („Schutzrechte“) verletzen und ein Dritter deswegen berechnigte Ansprüche gegenüber dem Vertragspartner geltend machen, wird NetDiag den Vertragspartner bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen.

9.7. NetDiag wird nach eigener Wahl die betreffende Leistung so ändern oder ersetzen, dass keine Schutzrechte mehr verletzt werden, oder dem Vertragspartner das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen verschaffen. Ist NetDiag dies mit zumutbarem Aufwand nicht möglich, wird NetDiag dies dem Vertragspartner mitteilen; der Vertragspartner ist dann berechnigt, innerhalb von vier (4) Wochen ab dieser Mitteilung von der jeweiligen (Teil-)Leistung, die die Schutzrechte verletzt, zurückzutreten. Als berechnigt im Sinne dieses Punktes gelten Ansprüche, wenn sie von NetDiag anerkannt oder in einem rechtskräftigen Verfahren zugesprochen wurden.

9.8. Der Vertragspartner ist – bei sonstigem Verlust aller Ansprüche aus der Schutzrechtsverletzung – verpflichtet, (a) NetDiag unverzüglich schriftlich zu

benachrichtigen, wenn ihm Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten durch die Vertragsleistungen gegenüber geltend gemacht werden; (b) NetDiag die alleinige Führung sämtlicher Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten zu überlassen; (c) NetDiag im Falle eines Rechtsstreits auf deren Wunsch den Streit beizutreten bzw. diesen gemäß § 21 ZPO anzuzeigen.

9.9. Sämtliche Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, wenn (a) NetDiag die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat; (b) die von NetDiag erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß genutzt werden; (c) die Verletzung des Schutzrechts auf Änderungen oder Erweiterungen durch den Vertragspartner selbst oder durch Dritte zurückzuführen ist und NetDiag einer solchen Änderung/Erweiterung nicht schriftlich zugestimmt hat; (d) die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Vertragspartners beruht; oder (e) die Schutzrechtsverletzung durch die Kombination mit nicht von NetDiag gelieferten oder genehmigten Produkten verursacht wurde.

9.10. Der Vertragspartner stimmt zu, dass die von ihm in Auftrag gegebenen Programme in die Programmbibliothek von NetDiag zur allgemeinen Verwendung durch die Vertriebsorganisation von NetDiag aufgenommen werden. Dieser Zustimmung liegt der Umstand zugrunde, dass seine Programme durch Rückgriff auf anderweitige Erfahrungen und Unterlagen deutlich wirtschaftlicher und kostengünstiger erstellt werden konnten, als dies ohne die Nutzung solcher Hilfsmittel der Fall gewesen wäre.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Der Vertragspartner erwirbt das Eigentum an von NetDiag gelieferten Produkten, sonstigen Gegenständen sowie an allen sonstigen Rechten erst mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Preises. Bis dahin hat der Vertragspartner lediglich ein vorläufiges, rein schuldrechtliches Nutzungsrecht.

10.2. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Vertragspartner ist NetDiag berechtigt, die Vorbehaltsware abzubauen und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet.

10.3. Bei Pfändungen oder sonstigen Inanspruchnahmen der Vorbehaltsware durch Dritte ist der Vertragspartner verpflichtet, auf das Eigentum von NetDiag hinzuweisen und NetDiag unverzüglich zu informieren. Sämtliche NetDiag aus solchen Zugriffen Dritter entstehenden Kosten und Schäden trägt der Vertragspartner.

11. Ansprechpartner

11.1. NetDiag und der Vertragspartner benennen für die gesamte Vertragsdauer die erforderliche Anzahl – sofern nicht anders vereinbart, mindestens jedoch zwei –

kompetenter und entscheidungsbefugter Ansprechpartner. Notwendige Entscheidungen für die Leistungsdurchführung wird der Vertragspartner unverzüglich treffen, sobald NetDiag ihn über einen Entscheidungsbedarf informiert.

11.2. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm benannten Ansprechpartner – oder von diesen bevollmächtigte Personen – befugt sind, verbindliche Erklärungen gegenüber NetDiag abzugeben.

11.3. Die Ansprechpartner sind im jeweiligen Einzelvertrag konkret zu benennen.

12. Leistungserbringung / Lieferung

12.1. Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind grundsätzlich unverbindlich. Abweichendes gilt nur, wenn NetDiag Liefer- oder Leistungszeitpunkte ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt hat. Fixtermine bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

12.2. Vereinbarte Termine basieren auf einer Einschätzung nach bestem Wissen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Im Falle der Überschreitung vereinbarter Termine hat der Vertragspartner NetDiag eine angemessene Nachfrist zu setzen.

12.3. Liefer- oder Leistungsfristen gelten für die Leistungen von NetDiag als eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung fristgerecht begonnen wurde. Ein Versand erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Der Abschluss von Transportversicherungen erfolgt nur auf schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Vertragspartners.

12.4. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erbringt NetDiag sämtliche Leistungen während der üblichen Geschäftszeiten von NetDiag. Die konkreten Geschäftszeiten können bei NetDiag erfragt oder auf der offiziellen Website von NetDiag eingesehen werden.

12.5. Für Leistungen außerhalb der regulären Geschäftszeiten von NetDiag werden Zuschläge erhoben. Diese sind gesondert zu vereinbaren.

12.6. Alle im Zusammenhang mit Lieferung oder Leistung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Genehmigungen Dritter hat der Vertragspartner auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen. Verzögerungen aufgrund nicht rechtzeitig erhaltener Genehmigungen verlängern die Liefer-/Leistungsfrist entsprechend und stellen kein Verschulden von NetDiag dar. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtungen von NetDiag – insbesondere notwendige Anpassungen an eine angemessene Liefer-/Leistungsfrist – gelten als vorweg genehmigt. NetDiag ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen vorzunehmen. Bei Vereinbarung einer Lieferung auf Abruf gilt die Ware spätestens ein (1) Jahr nach Bestellung als abgerufen.

12.7. **Höhere Gewalt.** Will sich eine Vertragspartei auf höhere Gewalt berufen, hat sie den anderen Vertragspartner innerhalb von drei (3) Monaten nach Eintritt des

Ereignisses schriftlich darüber zu benachrichtigen. Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages bedeutet jedes Ereignis, das nach Vertragsabschluss eintritt und außerhalb der Verantwortung der Vertragsparteien liegt. Dazu zählen unter anderem: Arbeitskampfmaßnahmen wie Streik und Aussperrung; hoheitliche Eingriffe; Krieg, Mobilmachung, Revolution oder Aufruhr; Naturkatastrophen; Feuer; Erdbeben; Sabotage oder Terrorismus; Embargo; Zusammenbruch oder größere Reparatur einer für die Leistung wesentlichen Maschine oder Ausrüstung; Störung der Stromversorgung; Ausfall von Transportmitteln; Ausfall von Telekommunikationsnetzen oder Datenleitungen; Transportunfälle oder -verzögerungen; sonstige unbeherrschbare Ereignisse (z. B. Bombenanschläge); sowie Handlungen, Unterlassungen oder Interventionen staatlicher Stellen im Zusammenhang mit der rechtzeitigen Erteilung von Lizenzen, Genehmigungen oder Freigaben (einschließlich Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss) oder Verzögerungen bei der Erlangung solcher Lizenzen, Genehmigungen oder Freigaben.

12.8. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die dadurch entstehen, dass Angaben, Informationen oder Unterlagen des Vertragspartners (bzw. von ihm beauftragter Dritter aus seiner Sphäre) unrichtig, unvollständig oder nachträglich geändert sind, liegen nicht im Verantwortungsbereich von NetDiag und führen nicht zu einem Verzug von NetDiag. Etwaige daraus resultierende Mehrkosten werden vom Vertragspartner getragen und NetDiag zusätzlich in Rechnung gestellt.

13. Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

13.1. Erwirbt ein in Österreich ansässiger Vertragspartner Elektro- oder Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke, übernimmt er die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Sinne der Elektroaltgeräteverordnung, sofern er selbst Nutzer des Geräts ist. Ist er nicht Letztnutzer, hat er diese Finanzierungspflicht vollständig per Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu überbinden und dies gegenüber NetDiag zu dokumentieren.

13.2. Ein in Österreich ansässiger Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass NetDiag alle Informationen erhält, die NetDiag als Hersteller/Importeur – insbesondere nach §§ 11 und 24 der Elektroaltgeräteverordnung sowie dem Abfallwirtschaftsgesetz – zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen benötigt.

13.3. Ein in Österreich ansässiger Vertragspartner haftet NetDiag für alle Schäden und finanziellen Nachteile, die NetDiag durch den Vertragspartner aufgrund fehlender oder mangelhafter Erfüllung der Finanzierungspflicht sowie sonstiger Pflichten gemäß Punkt 13 entstehen. Die Beweislast für die Erfüllung dieser Pflichten trifft den Vertragspartner.

14. Vertragslaufzeit / Kündigung

14.1. Verträge mit NetDiag werden – sofern nicht abweichend geregelt – grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und treten mit dem Tag der firmenmäßigen

Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft, soweit nicht ein abweichender Leistungsbeginn oder ein abweichendes Leistungsende im Vertrag festgelegt ist.

14.2. Sofern im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, kann jeder Vertragspartner den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf (12) Monaten zum Jahresende schriftlich (per eingeschriebenem Brief) kündigen, frühestens jedoch zum Ende der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit.

14.3. NetDiag ist ferner berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und NetDiag die Fortführung der Leistungen aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann.

14.4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. NetDiag ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Vertragspartner trotz Mahnung und Nachfristsetzung von einer Woche mit fälligen Zahlungen aus dem Vertrag mehr als zwei Wochen in Verzug ist. Ebenso ist NetDiag bei einem schwerwiegenden Verstoß des Vertragspartners gegen wesentliche Vertragspflichten, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners, bei Verlegung seines Firmen- oder Wohnsitzes ins Ausland oder bei jeder sonstigen vertrags- oder gesetzeswidrigen Nutzung der Services durch den Vertragspartner zur fristlosen Kündigung berechtigt.

14.5. Beruht der Grund für eine außerordentliche Kündigung auf einem schuldhaften und vertragswidrigen Verhalten des Vertragspartners, hat NetDiag Anspruch auf Schadenersatz.

14.6. Kündigungserklärungen und Nachfristsetzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14.7. Im Falle der Beendigung eines Vertragsverhältnisses werden NetDiag und der Vertragspartner zusammenarbeiten, um eine ordnungsgemäße Übergabe der bisher von NetDiag erbrachten Leistungen an den Vertragspartner oder einen vom Vertragspartner benannten Dritten zu ermöglichen. Bei Vertragsbeendigung hat der Vertragspartner unverzüglich alle ihm von NetDiag überlassenen Unterlagen und Dokumentationen an NetDiag zurückzugeben. Ebenso hat NetDiag bei Vertragsbeendigung alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten des Vertragspartners enthalten, an diesen zu übergeben oder diese zu vernichten. Hinsichtlich der Unterstützungsleistungen bei Beendigung und deren Vergütung ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

14.8. Automatische Verlängerung von Wartungs- und Lizenzverträgen

14.8.1. Wartungs- und Lizenzverträge werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit mit einer Mindestvertragslaufzeit von zwölf (12) Monaten abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Mindestlaufzeit verlängern sie sich automatisch jeweils um weitere zwölf (12) Monate, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.

14.8.2. Der Kunde ist berechtigt, Wartungs- oder Lizenzverträge unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich (per eingeschriebenem Brief oder in Textform) zu kündigen. Geht die Kündigung nicht rechtzeitig ein, verlängert sich der Vertrag um die in Punkt 14.8.1 genannte Dauer.

14.8.3. Auf Nachfrage erteilt NetDiag dem Kunden jederzeit Auskunft über den nächstmöglichen Kündigungstermin, mögliche Vertragsumstellungen und stellt die aktuell geltenden Vertragsunterlagen zur Verfügung.

14.8.4. Die Vergütung der Wartungs- und Lizenzverträge wird grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann die Zahlung stattdessen per Banküberweisung erfolgen.

14.8.5. Für Verträge mit Verbrauchern gelten zusätzlich die zwingenden Vorschriften des Konsumentenschutzrechts. Insbesondere verpflichtet sich NetDiag, den Verbraucher bei Beginn der Kündigungsfrist gesondert auf die Kündigungsmöglichkeit hinzuweisen, sofern das Gesetz dies vorsieht.

15. Gewährleistung

15.1. NetDiag gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der Vertragsleistungen und haftet dafür, dass die Vertragsleistungen den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten oder vorausgesetzten Leistungen entsprechen. Ohne ausdrückliche schriftliche Zusage übernimmt NetDiag jedoch keine Gewähr dafür, dass die Vertragsleistung für die Zwecke des Vertragspartners wirtschaftlich oder technisch brauchbar ist.

15.2. Die von NetDiag geschuldeten Leistungen sind frei von Sachmängeln, wenn sie bei Übergabe unter praktischen Gesichtspunkten dem vertraglich vereinbarten Verwendungszweck entsprechen. Eine Funktionsbeeinträchtigung eines Systems, die auf Umgebungsbedingungen beim Vertragspartner, Fehlbedienung oder ähnlichem beruht, stellt keinen Mangel dar. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt außer Betracht.

15.3. Der Vertragspartner hat die von NetDiag erbrachten Leistungen unverzüglich nach Leistungserbringung auf Mängel und Qualität zu prüfen. Offensichtliche Mängel muss der Vertragspartner NetDiag innerhalb einer Woche schriftlich anzeigen (Mängelrüge). Eine solche Mängelrüge darf nur durch eine fachkundige und autorisierte Person des Vertragspartners erfolgen. Meldungen auf anderem Wege gelten nur dann als erfolgt, wenn NetDiag diese umgehend schriftlich oder per E-Mail bestätigt. Mehraufwand bei der Fehlerbehebung aufgrund verspäteter Mängelrüge trägt der Vertragspartner. Unterlässt der Vertragspartner die rechtzeitige Mängelrüge, gelten die Rechtsfolgen des § 377 Abs. 2 UGB. Für später hervorkommende Mängel gilt § 377 Abs. 3 UGB, wobei auch hier eine Frist von einer Woche ab Entdeckung als vereinbart gilt.

15.4. Die Verbesserung von Mängeln erfolgt nach Wahl von NetDiag entweder durch Beseitigung des Mangels, Nachlieferung eines mangelfreien Programms/Produkts oder durch Aufzeigen von Möglichkeiten, wie der Mangel oder dessen Auswirkungen vermieden werden können. Die Mängelbehebung durch NetDiag kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen an den Vertragspartner erfolgen. Der Vertragspartner wird alle hierfür erforderlichen Mitwirkungsmaßnahmen durchführen. Stellt sich heraus, dass kein von NetDiag zu vertretender Mangel vorlag, hat der Vertragspartner NetDiag die hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen. Eine Behebung eines Mangels durch den Vertragspartner selbst ist ausgeschlossen.

15.5. Der Vertragspartner hat einen gleichwertigen neuen Programmstand oder – falls zumutbar – den gleichwertigen vorherigen Programmstand, der den Mangel nicht enthielt, zu übernehmen, sofern dies dem Vertragspartner zumutbar ist.

15.6. NetDiag ist berechtigt, innerhalb angemessener Frist zumindest zwei Verbesserungsversuche zu unternehmen. Das Fehlschlagen eines zweiten Verbesserungsversuches stellt nicht zwingend das endgültige Scheitern der Mängelbehebung dar. Die Parteien werden sich vielmehr, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, um weitere Verbesserungsversuche einvernehmlich bemühen.

15.7. Im Falle des endgültigen Scheiterns der Mängelbehebung wird NetDiag den Vertragspartner hierüber informieren und auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die weitere Vorgehensweise zu bestimmen. Nach endgültig fehlgeschlagener Verbesserung ist der Vertragspartner berechtigt, entweder eine angemessene Herabsetzung des vereinbarten Preises bzw. der Vergütung (Preisminderung) zu verlangen oder vom Vertrag (bzw. betreffenden Leistungsteil) zurückzutreten (Wandlung). Bei nur geringfügigen Mängeln ist das Recht des Vertragspartners auf Preisminderung beschränkt.

15.8. Für Fehler von Standardsoftware bzw. von nicht durch NetDiag hergestellter Software gelten vorrangig die Mängelregelungen des jeweiligen Lizenzvertrages bzw. des Vertrages über den Erwerb von Updates zu dem Produkt. Für die fehlerfreie Funktion solcher Software in bestimmten Kombinationen und Anwendungen leistet NetDiag nur dann Gewähr, wenn dies ausdrücklich schriftlich zugesichert wurde. Während der Gewährleistungsfrist erhält der Vertragspartner auf Anforderung kostenlose Ergänzungsversionen (Fehlerkorrekturen des Software-Herstellers) einschließlich zugehöriger Dokumentation. Nicht umfasst sind jedoch neuere Softwareversionen, die funktionale Verbesserungen der lizenzierten Software enthalten. Die Installation von Ergänzungsversionen erfolgt durch den Vertragspartner und ist nicht durch die Gewährleistung abgedeckt. Vor-Ort-Unterstützung bei Softwareproblemen durch NetDiag ist ebenfalls nicht von der Gewährleistung umfasst.

15.9. Für die Erstellung von Individual-Modulen (individuell erstellter oder angepasster Software) gelten die Mängelrechte aus dem hierfür abgeschlossenen Vertrag. NetDiag

wird auftretende Fehler in von ihr erstellten Programmmodulen so rasch wie möglich beseitigen. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, wird NetDiag eine akzeptable Ausweichlösung entwickeln.

15.10. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Mängel, die auf unsachgemäße oder nicht sorgfältige Bedienung, geänderte Systemkomponenten, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel oder unübliche Systemeingriffe durch den Vertragspartner oder Dritte zurückzuführen sind. Beruht die Mangelhaftigkeit auf vom Vertragspartner bereitgestellten Leistungen oder seiner Mitwirkung, ist jede unentgeltliche Verpflichtung zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. NetDiag übernimmt weiters keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die verursacht wurden durch die Verwendung ungeeigneter Datenträger, Hardware oder Software, durch anormale bzw. unübliche Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von Installations- und Lagerbedingungen), unsachgemäßen Gebrauch oder Änderungen durch den Vertragspartner oder Dritte, durch atmosphärische Entladungen oder statische Elektrizität, Viren, natürlichen Verschleiß oder Transportschäden. In all diesen Fällen gelten die von NetDiag erbrachten Leistungen trotz etwaiger Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Auf Wunsch des Vertragspartners wird NetDiag in solchen Fällen die Behebung des Mangels gegen Vergütung übernehmen.

15.11. Zwischen NetDiag und dem Vertragspartner gilt eine Gewährleistungsfrist von sechs (6) Monaten als vereinbart. Diese Frist beginnt mit Ablieferung der Leistung; innerhalb dieser Frist müssen Gewährleistungsansprüche bei sonstigem Verfall gerichtlich geltend gemacht werden. Darüber hinaus obliegt es stets dem Vertragspartner nachzuweisen, dass die Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistung bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Ein Rückgriff des Vertragspartners auf NetDiag gemäß § 933b ABGB wird ausgeschlossen. Für dem Vertragspartner von NetDiag allenfalls überlassene Hardwareprodukte Dritter gelten vorrangig die Gewährleistungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.

15.12. Nimmt der Vertragspartner die Vertragsleistungen – ausgenommen bei einem nicht geringfügigen, die Nutzung schwer einschränkenden oder unmöglich machenden Mangel – nicht ab, obwohl NetDiag die Abnahmebereitschaft erklärt hat, gilt die Leistung vier (4) Wochen nach dieser Erklärung als ordnungsgemäß abgenommen. Ein nicht geringfügiger Mangel liegt vor, wenn der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann. Unterstützung, Fehlerdiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von NetDiag gesondert vergütet. Dies gilt insbesondere, wenn Mängel zu beseitigen sind, nachdem Programmänderungen, -ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Vertragspartner selbst oder durch Dritte vorgenommen wurden.

15.13. Soweit Gegenstand des Auftrags die Änderung oder Ergänzung bestehender Leistungen von NetDiag ist, bezieht sich die Gewährleistung nur auf diesen

aktualisierten Leistungsbestandteil. Die Gewährleistung für die ursprüngliche Leistung wird dadurch nicht wieder aufleben.

15.14. Offensichtliche Unrichtigkeiten (z. B. Schreib-, Rechen- oder Formfehler) in Aufzeichnungen, Protokollen, Berechnungen etc. können von NetDiag jederzeit berichtigt werden. Ein Anspruch auf Beseitigung solcher offensichtlicher Fehler besteht jedoch nicht, wenn sie nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich gegenüber NetDiag geltend gemacht werden.

16. Haftung und Schadenersatz

16.1. NetDiag haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – ausgeschlossen. Im Fall von Personenschäden haftet NetDiag auch bei leichter Fahrlässigkeit.

16.2. Der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten sowie von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

16.3. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach beschränkt: Sie beträgt bei einmaligen Leistungen maximal den Wert der jeweiligen Leistung und bei Dauerschuldverhältnissen maximal die Höhe der Vergütung für einen Vertragszeitraum von zwölf (12) Monaten, in jedem Fall jedoch höchstens die Deckungssumme der von NetDiag abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Verlangen wird dem Vertragspartner ein Nachweis über die Versicherung vorgelegt.

16.4. Alle Schadenersatzansprüche gegen NetDiag verjähren jedenfalls zwölf (12) Monate nach Kenntnis von Schaden und Schädiger. Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Verjährungsfristen.

16.5. Macht ein Dritter gegenüber dem Vertragspartner wegen einer Rechtsverletzung durch NetDiag berechnete Ansprüche geltend, so verpflichtet sich der Vertragspartner, NetDiag die Möglichkeit einzuräumen, die Rechtsverletzung abzustellen. Dies kann durch Verhandlungen mit dem Dritten oder durch Lieferung einer Vertragsleistung erfolgen, die Rechte Dritter nicht verletzt.

16.6. Für die Rechtmäßigkeit der Nutzung von Unterlagen, die der Vertragspartner NetDiag übergibt, haftet ausschließlich der Vertragspartner. NetDiag ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit dieser Nutzung zu überprüfen. Sollte NetDiag aufgrund der Nutzung solcher Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Vertragspartner NetDiag gegenüber diesen Dritten schad- und klaglos.

16.7. Alle vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle einer Wandlung oder sonstigen rückwirkenden Aufhebung eines mit NetDiag geschlossenen Vertrages.

16.8. NetDiag übernimmt keine Haftung und leistet keine Gewähr dafür, dass von ihr gelieferte Software den Anforderungen des Vertragspartners genügt, fehlerfrei läuft oder dass alle Softwarefehler beseitigt werden können. Bei der Einrichtung von Firewall-Systemen handelt NetDiag nach dem jeweiligen Stand der Technik, gewährleistet jedoch keine absolute Sicherheit und haftet insoweit nicht. Ebenso haftet NetDiag nicht für Nachteile, die daraus entstehen, dass beim Vertragspartner installierte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden.

16.9. Der Vertragspartner wird im eigenen Verantwortungsbereich angemessene IT-Sicherheitsvorkehrungen treffen. Er installiert insbesondere die von NetDiag bereitgestellten Sicherheits-Updates unverzüglich, hält seine Systeme (z. B. Virenschutz, Firewalls) auf aktuellem Stand und beachtet die Sicherheitshinweise von NetDiag. Kommt der Vertragspartner diesen Pflichten nicht nach, trägt er selbst die daraus entstehenden Risiken. NetDiag haftet nicht für Sicherheitsvorfälle, die auf eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Vertragspartners zurückzuführen sind.

16.10. NetDiag haftet nicht für Schäden durch unautorisierte Eingriffe Dritter (etwa Cyberangriffe, Hacking, Malware), sofern NetDiag die jeweils angemessenen Sicherheitsvorkehrungen nach dem Stand der Technik getroffen hat. Der Vertragspartner trägt die verbleibenden Risiken solcher Angriffe.

17. Versicherung

17.1. Der Vertragspartner trägt die Gefahr für Verlust und Untergang sämtlicher im Rahmen der erbrachten Services verwendeten Service-Objekte (Geräte und Anlagen), die sich im Eigentum von NetDiag befinden. Es wird daher vereinbart, dass der Vertragspartner diese Service-Objekte gegen alle Risiken versichert. Der Vertragspartner wird für alle in seiner Sphäre liegenden Verluste, Schäden und Verzögerungen (insbesondere durch Feuer, Explosion, Diebstahl, Vandalismus, Wasserschäden oder höhere Gewalt) eine ausreichende Versicherung abschließen und NetDiag den Abschluss dieser Versicherung nachweisen. Der Vertragspartner wird die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag bis zur Höhe des noch offenen Entgelts zugunsten von NetDiag vinkulieren. Hierüber hat der Vertragspartner durch Übergabe einer vom Versicherer unterzeichneten Vinkulierungserklärung Nachweis zu erbringen und den Anspruch auf Versicherungsleistung an NetDiag abzutreten. Diese Abtretung ist vom Vertragspartner dem Versicherer anzuzeigen.

17.2. Jede Änderung des Versicherungsverhältnisses ist NetDiag unverzüglich anzuzeigen. NetDiag ist berechtigt, beim Versicherer Erkundigungen über den jeweiligen Stand des Versicherungsvertrags einzuholen, falls der Vertragspartner seiner Informationspflicht trotz Mahnung und angemessener Nachfrist von einer Woche nicht nachkommt.

17.3. Kommt der Vertragspartner seinen Versicherungspflichten nicht nach und erachtet NetDiag es als erforderlich, diese Risiken abzudecken, ist NetDiag berechtigt,

auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners anstelle des Vertragspartners eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

18. Abwerbung

18.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Dauer eines Vertrags mit NetDiag und für weitere zwölf (12) Monate danach keine Mitarbeiter von NetDiag ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von NetDiag direkt oder indirekt abzuwerben. Dies gilt gleichermaßen für die Abwerbung von Subauftragnehmern von NetDiag oder deren Mitarbeitern durch den Vertragspartner.

18.2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung ist der Vertragspartner verpflichtet, an NetDiag eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von EUR 60.000,- zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

19. Datenschutz

19.1. NetDiag wird im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des anwendbaren österreichischen Datenschutzgesetzes einhalten.

19.2. Bei der Verarbeitung der vom Vertragspartner überlassenen personenbezogenen Daten handelt NetDiag als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Z 8 DSGVO und wird diese personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen des Vertrags mit dem Vertragspartner verwenden. NetDiag wird angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten des Vertragspartners zu gewährleisten.

19.3. Datenschutz und Auftragsverarbeitung.

19.3.1. Der Vertragspartner bleibt für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO, hinsichtlich der von ihm zur Verfügung gestellten oder verarbeiteten Daten allein verantwortlich (sog. „Verantwortlicher“).

19.3.2. Sofern NetDiag im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Vertragspartners verarbeitet, agiert NetDiag als „Auftragsverarbeiter“. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, vor Beginn der Verarbeitung eine separate schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen. Diese AVV wird die Rechte und Pflichten der Parteien hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten detailliert regeln.

19.4. Die Daten des Vertragspartners (z. B. Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie andere für die Adressierung erforderliche Informationen, die sich aus modernen Kommunikationstechnologien ergeben, Standorte, Ansprechpartner, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zum Zweck der Vertragsabwicklung – insbesondere für Verwaltungs- und Verrechnungszwecke – automatisationsunterstützt verarbeitet. Aus

technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem Server eines Dienstleisters oder eines mit NetDiag allenfalls verbundenen Unternehmens gespeichert werden.

19.5. NetDiag verarbeitet die vom Vertragspartner überlassenen personenbezogenen Daten ausschließlich nach den dokumentierten Weisungen des Vertragspartners und für die vertraglich vereinbarten Zwecke. Eine abweichende Verarbeitung erfolgt nur, sofern NetDiag aufgrund des Unions- oder nationalen Rechts dazu verpflichtet ist; in diesem Fall teilt NetDiag dem Vertragspartner diese rechtlichen Anforderungen vor Verarbeitung mit.

19.6. Vor jeder Übermittlung von Daten an mit NetDiag verbundene Unternehmen außerhalb eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder an Dritte (sofern im Vertrag nicht ausdrücklich vorgesehen) zum Zweck einer im Vertrag vereinbarten Datenverarbeitung wird NetDiag vorab die Zustimmung des Vertragspartners einholen.

19.7. Soweit der Vertragspartner zustimmt, dass Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet werden dürfen, oder dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, ermächtigt er NetDiag zugleich, im Drittstaat ein angemessenes Datenschutzniveau sicherzustellen – insbesondere indem NetDiag mit dem Empfänger der personenbezogenen Daten die EU-Standardvertragsklauseln für Datenübermittlungen an Auftragsverarbeiter in Drittländern gemäß Art. 46 DSGVO abschließt.

19.8. Auf berechtigtes Verlangen des Vertragspartners wird NetDiag ihre Datenverarbeitungsanlagen zum Zweck einer Überprüfung der vertragsgemäßen Datenverarbeitungen zugänglich machen. Diese Überprüfung wird entweder von NetDiag selbst oder von einer Prüfkommision durchgeführt, die aus unabhängigen, fachkundigen Mitgliedern besteht und der Geheimhaltung verpflichtet ist.

19.9. Im Falle einer Gefährdung oder Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wird NetDiag den Vertragspartner ohne unangemessene Verzögerung informieren. Beide Vertragspartner werden bei der Wiederherstellung des Schutzes personenbezogener Daten sowie bei etwaigen Benachrichtigungen der Öffentlichkeit und/oder der zuständigen Aufsichtsbehörde eng zusammenarbeiten.

19.10. Bei Vertragsbeendigung wird NetDiag unverzüglich jede Verarbeitung personenbezogener Daten einstellen und die vom Vertragspartner überlassenen personenbezogenen Daten entweder an diesen herausgeben und/oder innerhalb eines Monats nach Vertragsende löschen, sofern dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

20. Geheimhaltung

20.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Details der geschlossenen Verträge sowie über vertrauliche Informationen betreffend technische, geschäftliche

und betriebliche Angelegenheiten absolutes und unbefristetes Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren (d. h. auch nach Beendigung der jeweiligen Verträge). Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt oder dem Empfänger auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, oder die dem Empfänger von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung mitgeteilt wurden oder überlassen werden, oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt wurden, oder die aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung offen zu legen sind.

20.2. Unternehmen, die mit NetDiag verbunden sind, sowie Subauftragnehmer von NetDiag gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Geheimhaltungsverpflichtung, sofern sie ihrerseits einer inhaltlich gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

20.3. Gleiches gilt für personenbezogene Daten betreffend NetDiag oder Dritte, für Informationen nach § 38 BWG (Bankwesengesetz) oder § 48a BörseG sowie ähnliche Informationen, die der Vertragspartner von NetDiag im Zusammenhang mit dem Vertrag erlangt. Der Vertragspartner hat all diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, das Datengeheimnis gemäß § 15 DSG einzuhalten und seine damit befassten Mitarbeiter bzw. beauftragten Dritten ebenfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.

21. Rücktritt

21.1. Überschreitet NetDiag eine vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit um mehr als zwölf (12) Wochen aus von NetDiag grob verschuldeten Gründen, ist der Vertragspartner berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefs vom betreffenden Vertrag zurückzutreten, sofern auch innerhalb einer vom Vertragspartner zu setzenden angemessenen – mindestens jedoch zweiwöchigen – Nachfrist die vereinbarte (Teil-)Leistung nicht erbracht wird und den Vertragspartner kein Verschulden an der Verzögerung trifft.

21.2. Sonstige Stornierungen durch den Vertragspartner sind nur mit schriftlicher Zustimmung von NetDiag möglich. Wenn NetDiag einer einvernehmlichen Vertragsauflösung zustimmt, ist NetDiag berechtigt, neben den bereits erbrachten Leistungen und angefallenen Kosten eine Stornogebühr in Höhe von vierzig Prozent (40 %) des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojekts zu verrechnen. Diese Regelung gilt auch, wenn der Vertragspartner Handlungen setzt, die NetDiag zum Vertragsrücktritt berechtigen würden. Weitergehende Schadenersatzansprüche von NetDiag bleiben unberührt.

21.3. Sollte sich im Zuge der Vertragsausführung herausstellen, dass die Ausführung tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, wird NetDiag den Vertragspartner unverzüglich darüber informieren. In einem solchen Fall sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. NetDiag hat dem Vertragspartner jedoch alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten und Spesen gemäß vorzulegender

interner Projektabrechnung in Rechnung zu stellen, soweit NetDiag kein grobes Verschulden an der eingetretenen Unmöglichkeit trifft.

22. Rechtsnachfolge

22.1. NetDiag ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner auf ein anderes Unternehmen des NetDiag-Konzerns zu übertragen. Dem Vertragspartner erwächst hieraus kein Kündigungsrecht. Der Vertragspartner darf hingegen alle Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit NetDiag nur mit schriftlicher Zustimmung von NetDiag übertragen, abtreten oder sonst wie weitergeben.

22.2. Führt eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse des Vertragspartners oder eine Veräußerung seines Unternehmens zu einem Wechsel der Inhaberschaft, ist NetDiag berechtigt, alle mit dem Vertragspartner geschlossenen Verträge aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu lösen.

23. Schriftform

23.1. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen eines mit NetDiag geschlossenen Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dieser Schriftformklausel. Einseitige Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines nachweisbaren Zugangs beim Empfänger.

24. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

24.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss jener Verweisungsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkaufverträge (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

24.2. Für Streitigkeiten – insbesondere über das Zustandekommen eines Vertrags oder aus dem Vertrag abgeleitete Ansprüche – ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz von NetDiag zuständig. NetDiag ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen.

25. Schlussbestimmungen

25.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Regelung als vereinbart, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der ersetzten Bestimmung möglichst nahekommt.

25.2. Die Erfüllung des Vertrags durch NetDiag steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Außenwirtschaftsvorschriften, Embargos oder sonstiger Sanktionen entgegenstehen.

25.3. NetDiag ist im Rahmen der geltenden Gesetze berechtigt, dieses Projekt in einer Referenzliste zu führen und als Referenzprojekt zu veröffentlichen und dabei auch Lichtbilder des Vertragsgegenstands bzw. der dabei erbrachten Leistungen zu verwenden, sofern nicht berechnigte Interessen des Vertragspartners oder Dritter dem entgegenstehen.

25.4. Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass Fachterminologie sowie Software in englischer Sprache abgefasst sein können.

25.5. Die Lieferanten von NetDiag haben strenge Compliance-Vorgaben, die von NetDiag und deren Kunden einzuhalten sind. Diese herstelllerspezifischen Regelungen gelten für die vertragsgegenständlichen Produkte entsprechend und sind integraler Bestandteil dieser AGB. Sie können auf der Website von NetDiag eingesehen werden.